Stand: 12.11.2025 17:25:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8814

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes (Drs. 19/7432)"

## Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8814 vom 11.11.2025

## Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

11.11.2025

**Drucksache** 19/8814

# Änderungsantrag

der Abgeordneten Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes (Drs. 19/7432)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
  - b) Nr. 2 wird Nr. 1 und wird wie folgt gefasst:
    - ,1. In Art. 1 Satz 1 wird nach der Angabe "Eltern" die Angabe "von Kindern, die vor dem 1. Januar 2025 geboren wurden," eingefügt.'
  - c) Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:
    - "2. Die Art. 2 bis 8 werden aufgehoben."
  - d) Die Nrn. 4 bis 7 werden aufgehoben.
  - e) Nr. 8 wird Nr. 3 und wird wie folgt gefasst:
    - ,3. Art. 9a wird wie folgt gefasst:

#### "Art. 9a

## Übergangsvorschriften

- (1) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind Art. 2 bis 8 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Familiengeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren wurden, sind unbeachtlich. <sup>2</sup>Dies gilt auch, soweit kein gesonderter Antrag auf das Familiengeld gestellt wurde, sondern der Antrag auf Elterngeld gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung als Antrag auf Familiengeld gilt."

- 3. In § 2 Nr. 5 wird in Abs. 4 die Angabe "...[einzusetzen Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]" durch die Angabe "30. Dezember 2025" ersetzt.
- 4. In § 3 Nr. 2 Buchst. b wird in Abs. 2 die Angabe "...[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]" jeweils durch die Angabe "30. Dezember 2025" ersetzt.
- 5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
    - "1. § 102 wird aufgehoben."
  - b) In Nr. 2 wird in § 154 die Angabe "...[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]" durch die Angabe "30. Dezember 2025" ersetzt.
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
    - "a) Buchst. c wird aufgehoben."
  - b) In Nr. 2 wird in § 12 Satz 1 und 2 die Angabe "...[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]" jeweils durch die Angabe "30. Dezember 2025" ersetzt.
- 7. In § 6 wird die Angabe "... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Dezember 2025]" durch die Angabe "31. Dezember 2025" ersetzt.

## Begründung:

## A) Allgemeiner Teil

Bayern ist Familienland. Die bestmögliche Bildung, Erziehung und Betreuung unserer Kinder hat für die Staatsregierung oberste Priorität. Dabei gilt es, Mittel zielgerichtet einzusetzen, Arbeitskapazitäten für unsere Wirtschaft zu heben und die Betreuungsqualität so herausragend wie möglich zu gestalten. Gleichzeitig ist die Haushaltslage bundesweit derzeit angespannt wie kaum zuvor. Das spüren insbesondere die Kommunen in Bayern. Ihre Herausforderungen zur Bewältigung ihrer kommunalen Pflichtaufgaben sind immens.

Der Änderungsantrag stellt deshalb eine neue Weiche für die Kinderbetreuung in Bayern: Auf das eigentlich geplante Kinderstartgeld wird verzichtet, das Krippengeld für alle Kinder, die ab 1. Januar 2025 geboren wurden, wird abgeschafft und das Bayerische Familiengeld für die ab 1. Januar 2025 geborenen Kinder eingestellt. So wird es möglich, die frei werdenden Mittel umgehend und vollständig in die staatliche Refinanzierung der Kindertageseinrichtungen zu investieren und so den Kommunen zu helfen, die Kindertagesbetreuung auch künftig qualitativ hochwertig und für die Eltern so flexibel wie möglich sicherzustellen. Diese Umschichtungen sollen im Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 abgebildet werden.

Für Altfälle gilt weiterhin Bestandsschutz, d. h. für Kinder, die vor dem 1. Januar 2025 geboren wurden, wird das Familien- und Krippengeld weiterhin gezahlt. Die frei werdenden Mittel sollen zur Finanzierung des Systems der Kindertagesbetreuung verwendet werden. Das hilft Kommunen und Familien gleichermaßen.

## B) Besonderer Teil

#### Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung der Überschrift, weil kein Bayerisches Kinderstartgeld eingeführt wird.

### Zu Nr. 2

Das Familiengeld wird nicht durch ein Kinderstartgeld ersetzt, sondern für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren wurden (also ab 1. Januar 2026 eine Zahlung erhalten würden), abgeschafft. In Art. 1 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) wird klargestellt, dass Eltern das Bayerische Familiengeld künftig nur noch für Kinder

erhalten, die bis zum 31. Dezember 2024 geboren wurden. Die Regelungen zu Anspruchsberechtigung, -höhe und Verfahren im BayFamGG können entfallen. Eine Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Kinder, die vor dem 1. Januar 2025 geboren wurden, Bestandsschutz erhalten.

## Zu Nrn. 3 bis 6

Folgeänderungen zu Nr. 2. Zudem werden die Platzhalter im Gesetzentwurf für das Datum des Inkrafttretens befüllt.